

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Kleve — Deutschland) — AB u. a./Ryanair DAC**

(Rechtssache C-307/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c – Ausgleichsanspruch bei Annullierung eines Fluges – Über einen Online-Reisevermittler geschlossener Beförderungsvertrag – Unterrichtung über die Annullierung des Fluges über eine vom Reisevermittler automatisch generierte E-Mail-Adresse – Keine tatsächliche Unterrichtung des Fluggastes)*

(2023/C 24/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Kleve

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: AB u. a.

Beklagte: Ryanair DAC

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

sind dahin auszulegen, dass

das ausführende Luftfahrtunternehmen verpflichtet ist, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ausgleichszahlungen im Fall einer Flugannullierung, über die der Fluggast nicht mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet worden ist, zu leisten, wenn das Luftfahrtunternehmen die Information rechtzeitig an die einzige ihm bei der Buchung mitgeteilte E Mail Adresse gesandt hat, ohne indes zu wissen, dass über diese Adresse nur der Reisevermittler, über den die Buchung vorgenommen worden war, und nicht unmittelbar der Fluggast erreicht werden konnte, und der Reisevermittler die Information dem Fluggast nicht rechtzeitig übermittelt hat.

<sup>(1)</sup> ABL C 310 vom 2.8.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 20. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo –Portugal) — Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP)/AB, CD, EF**

(Rechtssache C-374/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2988/95 – Eigenmittel der Europäischen Union – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Verfolgung von Unregelmäßigkeiten – Art. 4 – Erlass verwaltungsrechtlicher Maßnahmen – Art. 3 Abs. 1 – Verjährungsfrist für die Verfolgung – Ablauf – Möglichkeit, sich in einem Zwangsvollstreckungsverfahren darauf zu berufen – Art. 3 Abs. 2 – Frist für die Vollstreckung – Anwendbarkeit – Beginn – Unterbrechung und Aussetzung)*

(2023/C 24/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP)

Rechtsmittelgegner: AB, CD, EF

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

ist dahin auszulegen, dass:

er vorbehaltlich der Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der der Adressat eines Bescheids über die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge, der nach dem Ablauf der in dieser Bestimmung genannten Verfolgungsfrist erlassen wurde, für die Anfechtung dieses Bescheids innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist dessen Unregelmäßigkeit vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen muss und sich im Rahmen des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens der zwangsweisen Beitreibung nicht mehr unter Berufung auf diese Unregelmäßigkeit gegen die Vollstreckung dieses Bescheids wehren kann.

2. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 2988/95

ist dahin auszulegen, dass:

sich die subsidiär Haftenden, auf die die Vollstreckung ausgedehnt wurde, der Schuldnerin, die Adressatin eines Bescheids über die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge ist, auf den Ablauf der Vollstreckungsfrist nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 dieser Verordnung oder eine gegebenenfalls gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung verlängerte Frist berufen können, um sich gegen die zwangsweise Beitreibung dieser Beträge zu wehren.

3. Art. 3 Abs. 2 Unterabs.1 der Verordnung Nr. 2988/95

ist dahin auszulegen, dass:

in Bezug auf die Vollstreckung einer Entscheidung, mit der die Erstattung rechtswidrig erlangter Beträge angeordnet wird, die durch diese Bestimmung eingeführte Vollstreckungsfrist an dem Tag beginnt, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird, d. h. am Tag des Ablaufs der Rechtsbehelfsfristen oder der Erschöpfung des Rechtswegs.

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 6.9.2021.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli — Italien) — VB/Comune di Portici**

(Rechtssache C-777/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Straßenverkehr – Zulassung und Besteuerung von Kraftfahrzeugen – In einem Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug – Fahrer mit Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und in einem anderen Mitgliedstaat – Regelung eines Mitgliedstaats, die es Personen, die seit mehr als 60 Tagen ihren Wohnsitz in seinem Staatsgebiet haben, untersagt, in diesem Mitgliedstaat mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug zu fahren)*

(2023/C 24/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Napoli